

Fragenkatalog zum Webinar

„Steuern sparen, Helfer finden: Das 2025-Paket für Ehrenamtler, Minijobber & Übungsleiter im Verein.“

- ? Gibt es eine Frist für die Abrechnung durch den Verein? Kann analog der Betriebskostenabrechnung ein Versäumnis eintreten?

! Die Frage ist leider nicht ganz eindeutig. Was soll denn abgerechnet werden? Die Abrechnung der **Übungsleiterpauschale** und der **Ehrenamtspauschale** muss innerhalb des Kalenderjahres erfolgen, in dem die Tätigkeit erbracht wurde. Dies ergibt sich aus den steuerlichen Regelungen, insbesondere § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG, die die steuerliche Begünstigung an bestimmte Voraussetzungen knüpfen.

- ? Betrifft es auch Sprachlehrer? Wir sind ein kleiner Verein, wo bilinguale Kindern Sprachunterricht bekommen.

! Ja, **Scheinselbstständigkeit** kann auch Sprachlehrer betreffen, insbesondere wenn sie regelmäßig für einen Verein tätig sind und dabei in die Vereinsstrukturen eingebunden werden. Es kommt darauf an, ob die Tätigkeit tatsächlich **selbstständig** oder eher **abhängig beschäftigt** (und damit sozialversicherungspflichtig) ist. Hier sind die wichtigsten Kriterien, die Sie als Verein prüfen sollten:

1. Merkmale einer selbstständigen Tätigkeit

Ein Sprachlehrer ist in der Regel selbstständig, wenn:

Er **frei** entscheidet, **wann** und **wie** er den Unterricht gibt (z. B. Gestaltung der Inhalte, Methoden).

Er mehrere Auftraggeber hat und nicht wirtschaftlich **abhängig** von Ihrem Verein ist.

Er eigenes Material (z. B. Lehrbücher, Laptop) verwendet und selbst für seinen Arbeitsplatz sorgt.

Er keine Weisungen erhält, die ihn organisatorisch in Ihren Verein einbinden (z. B. feste Anwesenheitszeiten, Pflicht zur Teilnahme an Teambesprechungen).

Ein Unternehmerrisiko besteht, z. B. indem er für Ausfallzeiten selbst aufkommt und keine Vergütung bei Nichtleistung erhält.

2. Merkmale einer abhängigen Beschäftigung

Ein Sprachlehrer könnte scheinselbstständig sein, wenn:

Er in die Arbeitsorganisation des Vereins eingegliedert ist (z. B. fester Stundenplan, Raumzuweisung).

Er weisungsgebunden ist (z. B. Pflicht, Unterrichtsinhalte nach Vorgabe des Vereins umzusetzen).

Fragenkatalog zum Webinar

„Steuern sparen, Helfer finden: Das 2025-Paket für Ehrenamtler, Minijobber & Übungsleiter im Verein.“

Der Verein das Arbeitsmaterial bereitstellt und der Lehrer keine eigenen Ressourcen einsetzt.

Er keine weiteren Auftraggeber hat und vom Verein wirtschaftlich abhängig ist.

Er kein Unternehmerrisiko trägt (z. B. der Verein bezahlt ihn auch bei Unterrichtsausfall).

3. Risikofaktoren für Ihren Verein

Wenn der Sprachlehrer scheinselbstständig ist, drohen folgende Konsequenzen:

Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) für bis zu vier Jahre rückwirkend.

Gegebenenfalls Lohnsteuer-Nachzahlungen.

Eventuell Bußgelder wegen eines Verstoßes gegen sozialversicherungsrechtliche Vorschriften.

4. Ausnahme: Künstlersozialkasse

Sprachlehrer können unter Umständen unter die **Künstlersozialversicherung** fallen, wenn ihre Tätigkeit künstlerisch oder pädagogisch-künstlerisch geprägt ist. In diesem Fall zahlt der Verein einen **Abgabesatz** an die Künstlersozialkasse (2024: 5,3 % des Honorars).

5. Praktische Tipps für Ihren Verein

Prüfen Sie den Status: Verwenden Sie den Fragebogen zur Statusfeststellung der Deutschen Rentenversicherung (DRV), um den Status des Sprachlehrers klären zu lassen.

Vertraglich klare Regelungen: Vereinbaren Sie schriftlich, dass der Lehrer als selbstständiger Auftragnehmer tätig ist, und gestalten Sie die Zusammenarbeit entsprechend (z. B. keine festen Weisungen, eigenverantwortliche Gestaltung des Unterrichts).

Achten Sie auf die Praxis: Selbst wenn ein Vertrag vorliegt, zählt die tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit. Wichtig ist, wie die Arbeit im Alltag organisiert wird.

Klare vertragliche Regelungen und eine selbstständige Arbeitsweise sind entscheidend, um Risiken zu vermeiden.

Fragenkatalog zum Webinar

„Steuern sparen, Helfer finden: Das 2025-Paket für Ehrenamtler, Minijobber & Übungsleiter im Verein.“

? Kann man dem Übungsleiter über den Pauschbetrag hinweg noch Sachmittel erstatten?

! Ja, einem Übungsleiter können über den **Übungsleiterfreibetrag** hinaus **Sachmittel und Aufwendungen** erstattet werden, sofern diese im Rahmen der Tätigkeit tatsächlich anfallen und belegt werden können. Wichtig ist dabei Folgendes:

2. Welche Sachmittel können erstattet werden?

Erstattungsfähig sind beispielsweise:

Arbeitsmaterialien wie Lehrbücher, Kopien, Software oder Unterrichtsmaterialien.

Fahrtkosten, z. B. für Fahrten zum Tätigkeitsort (nach Reisekostenregelungen oder pauschal, z. B. 30 Cent/km).

Telefon- und Internetkosten, wenn sie nachweislich mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehen.

Fortbildungskosten, die mit der Übungsleitertätigkeit zusammenhängen.

3. Wichtige Bedingungen

Nachweis durch Belege: Erstattungen müssen durch Quittungen, Rechnungen oder andere Belege dokumentiert werden. Pauschalen (z. B. Kilometergeld) können nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gezahlt werden.

Tatsächlicher Aufwand: Es dürfen nur tatsächlich angefallene und nachweisbare Kosten erstattet werden. Eine pauschale Zahlung ohne Nachweis kann als steuerpflichtiges Einkommen gewertet werden.

Trennung von Vergütung und Aufwandsentschädigung: Die Erstattung der Sachmittel muss eindeutig von der Vergütung der Arbeitsleistung getrennt sein, um den steuerfreien Charakter der Zahlung zu erhalten.

? Gilt das hier nur für gemeinnützige Vereine? Ich bin im Ehrenamt im Haus- und Grundbesitzerverein, Verein ist zwar e.V., aber nicht gemeinnützig.

! Ehrenamts und Übungsleiterfreibetrag betrifft nur gemeinnützige Vereine. Alle anderen Infos betreffen alle Vereine.

? Können Beamte einen Minijob in einem gemeinnützigen Verein annehmen?

! Ja.

? Wie kann ich Kinderbetreuer die nur 7 Tage im Jahr im Rahmen von Projekten tätig sind bezahlen und vor allem versichern?

! Für Kinderbetreuer, die nur gelegentlich (z. B. für 7 Tage im Jahr) im Rahmen von Projekten tätig sind, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten der Vergütung und Absicherung, die insbesondere für gemeinnützige Vereine relevant sind. Hier sind die wichtigsten Optionen:

Fragenkatalog zum Webinar

„Steuern sparen, Helfer finden: Das 2025-Paket für Ehrenamtler, Minijobber & Übungsleiter im Verein.“

Vergütungsmöglichkeiten

Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG)

Voraussetzung: Die Tätigkeit muss im gemeinnützigen Bereich des Vereins erfolgen und nebenberuflich sein. Eine Qualifikation ist hier nicht erforderlich.

Übungsleiterzuschale (§ 3 Nr. 26 EStG)

Voraussetzung: Die Betreuungstätigkeit muss pädagogischer Natur sein (z. B. Anleitung von Kindern oder Jugendlichen).

Höchstbetrag: Bis zu **3.000 € pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei**.

Vorteile: Wie bei der Ehrenamtszuschale entstehen weder Steuer- noch Sozialversicherungspflichten.

Hinweis: Diese Zuschale ist ideal, wenn die Betreuung qualifizierte Aspekte (z. B. Freizeitgestaltung, Lernen) beinhaltet.

Kurzfristige Beschäftigung

Voraussetzung: Es handelt sich um eine befristete, gelegentliche Tätigkeit von maximal 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen pro Jahr.

Vergütung: Keine Begrenzung nach oben; die Vergütung ist steuerpflichtig (pauschal 25 % Lohnsteuer durch den Verein möglich) und sozialversicherungsfrei.

Vorteile: Flexibel und auch für Tätigkeiten geeignet, die nicht unter die Zuschalen fallen.

Nachteil: Etwas aufwändigere Abwicklung als bei Zuschalen.

Aufwandsentschädigung (Kostenerstattung)

Statt einer Vergütung können Sie den Kinderbetreuern **ihre tatsächlichen Aufwände** (z. B. Fahrtkosten, Verpflegung, Arbeitsmaterialien) steuerfrei erstatten. Diese Erstattungen zählen nicht als Einkommen und sind steuerfrei, sofern sie belegt werden.

Versicherungsmöglichkeiten

Gesetzliche Unfallversicherung

Da der Verein gemeinnützig ist, unterliegen die Kinderbetreuer in der Regel der gesetzlichen Unfallversicherung, **auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit**.

Vorgehen: Melden Sie die Betreuungspersonen bei Ihrer Berufsgenossenschaft (z. B. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, VBG) an. Diese sichert Arbeitsunfälle und Wegeunfälle ab.

Fragenkatalog zum Webinar

„Steuern sparen, Helfer finden: Das 2025-Paket für Ehrenamtler, Minijobber & Übungsleiter im Verein.“

b) Haftpflichtversicherung

Überprüfen Sie Ihre **Vereinshaftpflichtversicherung**, da sie Schäden abdecken sollte, die durch die Betreuer entstehen könnten.

Tipp: Klären Sie mit Ihrem Versicherer, ob Kinderbetreuer bei Projektarbeit automatisch eingeschlossen sind. Schauen Sie auch mal hier: www-deutsches-

Private Unfallversicherung

Wenn die gesetzliche Unfallversicherung nicht ausreichend ist, können Sie eine private Unfallversicherung für die Tage der Tätigkeit abschließen. Diese ist allerdings freiwillig.

Ehrenamtsversicherung (Bundesländer)

In einigen Bundesländern gibt es kostenlose Sammelversicherungen für ehrenamtlich Tätige. Informieren Sie sich bei Ihrer Kommune oder dem Landesverband, ob Ihre Betreuer darüber abgesichert werden können.

? Reicht es eine Excel für die Zeiterfassung?

! Ja.

? Unser Verein zahlt den Vorstandsmitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung (50,- €/Jahr) für die Vorstandsarbeit, die laut Satzung von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, wenn die Geschäftslage dies zulässt. Ist das so ok. oder braucht es da auch eine Zeiterfassung und einen Vertrag?

! IST OKAY: Nein.

? Muss man jemanden auf Minijobbasis mit Steuerklasse 6 beim Finanzamt melden? Ich meine Vollzeit/Teilzeitjob + 1 Minijob bei einem Verein.

! Nein, Sie melden den Minijobber bei der Minijob-Zentrale an. Die Meldungen erfolgen dann automatisch. Weisen Sie den Minijobber auf die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes hin. Scheint mir problematisch.

? Ist eine Ehrenamtspauschale nur möglich, wenn diese in der Satzung verankert ist? Welche Möglichkeiten gibt es, wenn nicht? Ist die Zahlung auch im Nachhinein möglich für 2024, wenn die Satzung dahingehend erst 2025 geändert wird?

! Für Vorstandsmitglieder muss Satzungsgrundlage vorhanden sein, für Mitglieder, Helfer etc. nicht. Satzung darf diese dann aber nicht ausschließen. Rückwirkende Änderung nicht möglich.

? Wir möchten eine feste Mitarbeiterin einstellen Teilzeit, vormittags, weil die Arbeit sonst ohne Unterstützung nicht mehr zu schaffen ist nur mit Ehrenämtern. Ist da was besonders zu beachten oder ist das ein ganz normales Anstellungsverhältnis?

! Ganz normales Teilzeitverhältnis, bei Lohn 556,01 bis 2.000 Euro „Midijob“. Arbeitnehmer spart Abgaben.

Fragenkatalog zum Webinar

„Steuern sparen, Helfer finden: Das 2025-Paket für Ehrenamtler, Minijobber & Übungsleiter im Verein.“

- ? Wir haben 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schatzmeister, alle anderen sind nur Beisitzer. Aber alle erhalten eine Aufwandsentschädigung (1. und 2., weil sie ehrenamtlich auch die Geschäftsstelle leiten = 500 € pro Jahr, Schatzmeister 250 € pro Jahr und jeder Beisitzer, sofern er an allen 4 Vorstandssitzungen auch lückenlos teilnimmt, 50 € p.a.)

! Grundsätzlich kein Problem.

- ? Abseits des heutigen Themas:
Im vergangenen Jahr wurde in einem Webinar zum Jahressteuergesetz 2024 vermittelt, dass die zeitnahe Mittelverwendung entfällt.
Mit E-Mail vom 13.01.2025 teilten Sie mit, dass der Bundesrat diesen Passus wieder gestrichen hat.

Worauf ist weiterhin im Rahmen der zeitnahen Mittelverwendung zu achten?

! Für Jahre, in denen die Einnahmen des Verein 45.000 Euro übersteigen, gilt das Gebot. Mittel müssen bis zum Ende des zweiten Jahres auf Mittelvereinnahmung „aufgebraucht“ oder in Rücklagen etc. eingebracht sein. Muster Mittelverwendungsnachweis: www.premium.vereinswelt.de/

- ? Muss bei Übungsleiterpauschale auch Zeiterfassung gemacht werden?

! Ja, grob, zum Nachweis der Nebenberuflichkeit

- ? Unsere Putzfrau im Sportheim bekommt ihren Lohn als Minijob ausbezahlt. Die Stunden werden entsprechend erfasst und mit 12,82 pro Stunde ausbezahlt.
Das alles ist jedoch schriftlich nirgends vereinbart. Bedarf es für die Putzfrau einen schriftlichen Vertrag?

! Zwingend. Arbeitsvertrag ist zwar keine gesetzliche Pflicht, wohl aber der Nachweis der wichtigsten Vereinbarungen (Nachweisgesetz), was letztendlich Vertrag bedeutet. Bitte dringend nachholen.

- ? Regeln zur Zeiterfassung? Handschriftlich oder Digital?

! Beides möglich.

- ? Wie gehe ich damit um wenn mein Vorstand der Überzeugung ist, 30 Jahre war alles gut also brauchen wir nix ändern, mach einfach nur so weiter, wie es die Jahrzehnte gelaufen ist ... (bin neues V Mitglied) Dank Vereinswelt Seminaren - Neue BGB-Gesetzte und die Konsequenzen, da sind mir aber diverse Dinge aufgefallen, die nicht mehr zeitgemäß sind, ich treffe auf taube Ohren ...

! Es kann herausfordernd sein, Veränderungen in einem Verein anzustoßen, insbesondere wenn langjährige Vorstandsmitglieder den Status quo bewahren möchten. Hier sind einige Ansätze, wie Sie vorgehen könnten:

1. Sachliche Grundlage schaffen

Bereiten Sie konkrete Informationen vor, um die Notwendigkeit von Änderungen darzulegen. Nutzen Sie Ihre Erkenntnisse aus den Vereinswelt-Seminaren und zeigen Sie auf, welche rechtlichen oder praktischen Risiken bestehen, wenn nichts unternommen wird.

Fragenkatalog zum Webinar

„Steuern sparen, Helfer finden: Das 2025-Paket für Ehrenamtler, Minijobber & Übungsleiter im Verein.“

Beispiel: „Nach § XY im BGB und durch die jüngsten Änderungen ab [Datum] müssen wir [konkrete Änderung]. Andernfalls drohen Haftungsrisiken für den gesamten Vorstand.“

2. Pragmatische Lösungen vorschlagen

Anstatt nur auf Probleme hinzuweisen, bringen Sie auch Lösungen mit. Zeigen Sie, wie Änderungen mit minimalem Aufwand umgesetzt werden können.

Beispiel: „Wir könnten diese Satzungsanpassung in der nächsten Mitgliederversammlung beschließen und die Umsetzung über den Sommer erledigen.“

3. Fallbeispiele anderer Vereine nutzen

Recherchieren Sie Beispiele von Vereinen, die durch ähnliche Anpassungen erfolgreicher oder rechtssicher geworden sind.

Beispiel: „Ein Verein in unserer Größe hat ähnliche Probleme gelöst, indem er [konkrete Maßnahme].“ (Tipp: Ich bringe in Schatzmeister aktuell immer wieder solche Beiträge ☺)

4. Mit Unterstützung argumentieren

Holen Sie sich Rückhalt von anderen Vorstandsmitgliedern oder Vereinsmitgliedern, die ebenfalls der Meinung sind, dass Veränderungen notwendig sind.

Beispiel: „Ich habe mit anderen Mitgliedern gesprochen, und auch sie sehen Handlungsbedarf in [konkreter Bereich].“

5. Risiken und Vorteile aufzeigen

Verdeutlichen Sie, welche Risiken das Ignorieren der Probleme mit sich bringt, z. B. rechtliche Konsequenzen, finanzielle Einbußen oder Einbußen bei der Mitgliederbindung.

Beispiel: „Wenn wir uns nicht anpassen, könnten wir Gefahr laufen, gemeinnützige Vorteile zu verlieren oder rechtliche Konsequenzen zu tragen.“

7. Geduld zeigen und schrittweise vorgehen

Versuchen Sie, zunächst kleine, weniger kontroverse Änderungen umzusetzen, um den Vorstand an das Thema heranzuführen. Größere Reformen können folgen, wenn das Vertrauen in die Sinnhaftigkeit der Anpassungen wächst.

8. Eigene Verantwortung betonen

Machen Sie dem Vorstand klar, dass Sie sich Ihrer Verantwortung als Mitglied bewusst sind und entsprechend handeln müssen.

Fragenkatalog zum Webinar

„Steuern sparen, Helfer finden: Das 2025-Paket für Ehrenamtler, Minijobber & Übungsleiter im Verein.“

Beispiel: „Ich sehe meine Verantwortung darin, den Verein rechtssicher und zukunftsfähig zu gestalten. Ich würde ungern in einer Situation haften müssen, die wir hätten vermeiden können.“

Mit einer Kombination aus Geduld, sachlicher Argumentation und pragmatischen Lösungsvorschlägen können Sie den Vorstand möglicherweise von der Notwendigkeit der Änderungen überzeugen.

? Wie hoch darf das Einkommen bei kurzfristiger Beschäftigung sein (70 Tage im Jahr)

! Es gibt **keine Einkommensgrenze** wie beim geringfügig entlohten Minijob.

? Wir haben einen EU-Rentenempfänger mit einem Werkvertrag Formular eine Rasenfläche mit eigenem Werkzeug und Transportmittel abharken lassen. Er hat dafür einen Zeitraum vorgegeben bekommen und dann dafür einen festen geringen Betrag erhalten. Kann man das machen?

! Ja, es ist möglich, einen EU-Rentenempfänger im Rahmen eines Werkvertrages für eine solche Tätigkeit zu beauftragen. Dabei sind jedoch einige wichtige Punkte zu beachten, um Probleme mit Sozialversicherung, Steuerrecht und dem Risiko der Scheinselbstständigkeit zu vermeiden:

1. Werkvertrag vs. Arbeitsvertrag

Ein Werkvertrag ist zulässig, wenn:

Der Rentenempfänger für ein klar abgegrenztes Werk (in diesem Fall das Abharken der Rasenfläche) einen festen Betrag erhält.

Er selbst organisiert, wie und wann er die Arbeit innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens erledigt.

Er eigene Werkzeuge und Transportmittel nutzt, was auf eine selbstständige Tätigkeit hindeutet.

Achtung: Wenn der Auftraggeber (Ihr Verein) Anweisungen zur Arbeitszeit, -weise oder -gestaltung gibt, könnte der Werkvertrag als Arbeitsverhältnis eingestuft werden. Dies hätte sozialversicherungs- und steuerrechtliche Konsequenzen.

2. Sozialversicherungspflicht

EU-Rentenempfänger: Beziehen Rentner eine Erwerbsminderungs- oder Altersrente, kann dies Auswirkungen auf ihre Rentenzahlung haben, wenn sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen überschreiten.

Fragenkatalog zum Webinar

„Steuern sparen, Helfer finden: Das 2025-Paket für Ehrenamtler, Minijobber & Übungsleiter im Verein.“

Altersvollrentner (ab Regelaltersgrenze): Kein Einfluss auf die Rente, da es keine Hinzuverdienstgrenzen gibt.

Vorzeitige Altersrente oder Erwerbsminderungsrente: Der Hinzuverdienst muss unter den zulässigen Grenzen bleiben, da sonst Rentenkürzungen drohen.

Werkvertrag: Bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung als Werkvertrag fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an, da der Rentner als Selbstständiger gilt.

3. Steuerliche Aspekte

Der gezahlte Betrag aus dem Werkvertrag ist für den Rentenempfänger steuerpflichtig und muss in seiner Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Der Verein ist verpflichtet, dem Rentenempfänger eine **Rechnung** ausstellen zu lassen und keine Lohnsteuer abzuführen, da es sich um keine abhängige Beschäftigung handelt.

4. Scheinselbstständigkeit vermeiden

Um sicherzustellen, dass der Werkvertrag nicht als Scheinselbstständigkeit gewertet wird, sollten folgende Punkte erfüllt sein:

Der Rentner darf nicht in den Verein eingebunden sein und keine Weisungen zu Arbeitszeit oder -weise erhalten.

Es sollte ein klar definiertes Werk mit einem festen Honorar vereinbart werden (z. B. "Rasenfläche X abharken für Betrag Y").

Der Rentner trägt das wirtschaftliche Risiko, d. h., wenn er mehr Zeit benötigt oder das Werk nachbessern muss, liegt dies in seiner Verantwortung.

Nutzung eigener Arbeitsmittel (Werkzeuge, Fahrzeug etc.) ist ein weiterer wichtiger Indikator für Selbstständigkeit.

5. Unfallversicherung

Da der Rentenempfänger nicht über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert ist, sollte geprüft werden, ob eine freiwillige Unfallversicherung oder eine Haftpflichtversicherung des Vereins besteht, die solche Tätigkeiten abdeckt. Dies ist besonders wichtig, um den Verein vor Haftungsrisiken zu schützen.

Fragenkatalog zum Webinar

„Steuern sparen, Helfer finden: Das 2025-Paket für Ehrenamtler, Minijobber & Übungsleiter im Verein.“

- ? Ist die Ehrenamtspauschale auch dann steuer- und sozialversicherungsabgabenfrei, wenn ich Rente beziehe und auch noch Einkommen aus einem Minijob habe und aus Mieteinnahmen. Bleibt die Ehrenamtspauschale trotzdem abgabenfrei?
- ! ja
- ? Kann ich sozialabgaben- und steuerfrei mehrere Ehrenämter begleiten, wenn die Pauschale pro Jahr nicht 840 € überschreitet?
- ! ja
- ? Zeiterfassung auch für Ehrenamtler?
- ! Ja, wie geschildert, „grob“
- ? Mir ist nicht bekannt, dass Regelung zur Ehrenamtspauschale auch bei einem nicht gemeinnützigen Verein in die Satzung gehört. Ist das so - muss das sein, auch wenn wir nicht gemeinnützig sind.
- ! Der nicht gemeinnützige Verein kann diese steuerfreie Zahlung grundsätzlich nicht nutzen
- ? Wo ist der Unterschied zw. Aufwandsentschädigung und Ehrenamtspauschale?
- ! Der Unterschied zwischen einer **Aufwandsentschädigung** und der **Ehrenamtspauschale** liegt vor allem in ihrer rechtlichen Grundlage, ihrem Zweck und ihrer steuerlichen Behandlung. Hier eine Übersicht:

1. Ehrenamtspauschale

Rechtsgrundlage: § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz).

Zweck: Steuerfreier Betrag für die Anerkennung von ehrenamtlichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich.

Höhe: Maximal 840 Euro pro Jahr (Stand 2023/2024).

Voraussetzung:

Die Tätigkeit muss im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich liegen.

Die Tätigkeit darf nicht Hauptberuf sein.

Sie muss nebenberuflich ausgeübt werden, wobei eine maximale Zeitaufwendung von etwa einem Drittel der regulären Arbeitszeit erwartet wird.

Steuerliche Behandlung:

Die Ehrenamtspauschale ist steuerfrei und sozialversicherungsfrei.

Sie wird unabhängig von tatsächlichen Ausgaben gewährt, also auch dann, wenn dem Ehrenamtlichen keine nachweisbaren Kosten entstanden sind.

Fragenkatalog zum Webinar

„Steuern sparen, Helfer finden: Das 2025-Paket für Ehrenamtler, Minijobber & Übungsleiter im Verein.“

2. Aufwandsentschädigung

Rechtsgrundlage: Beruht meist auf Vereinsordnungen, Satzungen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen (z. B. für Kommunalpolitiker, Vereinsvorstände, Schiedsrichter etc.).

Zweck: Ersatz für tatsächlich entstandene Kosten (z. B. Fahrtkosten, Büromaterial, Telefonkosten).

Höhe: Keine feste Grenze – sie richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und kann auch pauschal vereinbart werden.

Voraussetzung:

Die Aufwandsentschädigung muss mit dem tatsächlichen Aufwand in Verbindung stehen.

In manchen Fällen müssen Nachweise (z. B. Quittungen) vorgelegt werden.

Steuerliche Behandlung:

Sie ist grundsätzlich steuerpflichtig.

Ausgaben können steuermindernd geltend gemacht werden, wenn sie den Aufwand übersteigen.

Im gemeinnützigen Bereich kann eine Aufwandsentschädigung bis zu den Grenzen der Ehrenamtspauschale steuerfrei bleiben.

Gemeinsamkeiten

Beide Zahlungen dürfen nur für Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich oder im Rahmen von ehrenamtlicher Arbeit geleistet werden.

Keine der beiden Zahlungen führt zu einer Sozialversicherungspflicht.

Fragenkatalog zum Webinar

„Steuern sparen, Helfer finden: Das 2025-Paket für Ehrenamtler, Minijobber & Übungsleiter im Verein.“

Wichtige Unterschiede

Merkmal	Ehrenamtszuschale	Aufwandsentschädigung
Steuerfreiheit	Bis zu 840 € pro Jahr steuerfrei	Abhängig vom tatsächlichen Aufwand
Zweck	Pauschale Anerkennung	Ersatz für tatsächliche Kosten
Nachweispflicht	Keine (Pauschale)	Ja, wenn gefordert
Rechtsgrundlage	Einkommensteuergesetz (§ 3 Nr. 26a)	Vereinssatzung, kommunale Regelung
Bezug zu Aufwand	Unabhängig vom tatsächlichen Aufwand	Entspricht dem Aufwand

Beispiel

Ehrenamtszuschale: Der Kassierer eines Sportvereins erhält 840 Euro im Jahr für seine ehrenamtliche Tätigkeit. Es ist irrelevant, ob er dafür tatsächlich Ausgaben hat oder nicht.

Aufwandsentschädigung: Ein Trainer bekommt pro Fahrt zum Training 20 Euro erstattet, da er seine Kilometerkosten geltend macht. Hier muss ein Zusammenhang mit den entstandenen Kosten bestehen.

- ? Darf die Ehrenamtszuschale mit Spendenbescheinigung abgegolten werden. Geldfluss zwingend?
 - ! Anspruch kann zurückgespendet werden. Kurze Verzichtserklärung reicht, Geldfluss nicht erforderlich.
- ? Keine Frage, aber: Wenn da mittlerweile auch so viel Bürokratie anfällt, werden sich wohl kaum noch Ehrenamtliche finden lassen (ist ja jetzt schon schwierig).
 - ! Es wird schwieriger, leider. Viele scheuen den Aufwand ja schon jetzt.
- ? Sind Ehrenamtszuschale und Übungsleiterzuschale für eine Person möglich, wenn sie für Tätigkeit in unterschiedlichen Vereinen gezahlt wird?
 - ! Ja. Sofern jeweils die Voraussetzungen erfüllt sind.
- ? Unterschied zwischen Ehrenamtszuschale, Aufwandsentschädigung, Bürgerschaftliches Engagement?
 - ! S.o. Bürgerschaftliches Engagement ist freiwillig, gemeinnützig – und unentgeltlich.

Fragenkatalog zum Webinar

„Steuern sparen, Helfer finden: Das 2025-Paket für Ehrenamtler, Minijobber & Übungsleiter im Verein.“

- ? Wie ist die Situation bei Übungsleitern im gemeinnützig anerkannten Sportverein, die nicht mehr als 3.000,--€ jährlich erhalten und 14 Wochenarbeitsstunden nicht überschritten werden. Müssen Arbeitszeiten erfasst werden?
- ! Grob, zum Nachweis der Nebenberuflichkeit.
- ? Wir haben einen Förderverein neu gegründet und soeben die Gemeinnützigkeit bekommen. Bin gerade völlig erschlagen von den vielen Begrifflichkeiten...gibt es ein To-do-Buch, was aktuell zu beachten und abzuarbeiten ist, können Sie ein Buch empfehlen?
- ! Schicken Sie mir bitte Ihre E-Mail. Ich sende Ihnen etwas zu.
- ? Muss der Vertrag zur Ehrenamtspauschale jedes Jahr neu gemacht werden, oder nur einmal zu Beginn der Tätigkeit (z.B. Als Kassier) und gilt dann bis zum Ende der Tätigkeit als Kassier?
- ! Nein.
- ? Von wem wird Betriebsprüfung veranlasst?
- ! Finanzamt, Träger der Sozialversicherung (kommen alle 4 Jahre)
- ? Sind Übungsleiter Vereinsmitarbeiter?
- ! Nein
- ? Muss trotz Vertrag in dem die Arbeitszeit ja steht zusätzlich aufgezeichnet werden?
- ! ja
- ? Wie dokumentiert man unvorhersehbare Ereignisse?
- ! Zum Beispiel E-Mail der krankgewordenen Mitarbeiterin und Bescheinigung der AU-Bescheinigung.
- ? Sobald man Minijobber und/oder Ehrenamtspauschalen auszahlt, muss jährlich eine Steuer Erklärung abgegeben werden?
- ! Bei Minijobber wird monatlich Gehaltsabrechnung erstellt.
Ehrenamtspauschale/Übungsleiter nein, Finanzamt fragt alle 3 Jahre nach Steuererklärung. Ist
- ? Man kann aber neben einem Hauptberuf einen Minijob und eine oder mehrere kurzfristige Beschäftigungen haben, oder?
- ! Nein.
- ? Kann ich Kursleiterhonorare auszahlen, ohne sie zur Künstlersozialabgabe melden zu müssen? Ist richtig, dass Kursleiter erklären können, dass ihr Einkommen aus künstlerischer Tätigkeit unterhalb des Übungsleiterfreibetrags (3.000 €/a) liegt, und dann die KSA entfällt?
- ! Ja, grundsätzlich ist es so, dass Kursleiterhonorare, die für künstlerische Tätigkeiten gezahlt werden, grundsätzlich der Künstlersozialabgabe (KSA) unterliegen. Allerdings gibt es eine Ausnahme: Wenn der Kursleiter in seiner künstlerischen Tätigkeit unterhalb des Übungsleiterfreibetrags von 3.000 Euro

Fragenkatalog zum Webinar

„Steuern sparen, Helfer finden: Das 2025-Paket für Ehrenamtler, Minijobber & Übungsleiter im Verein.“

pro Jahr bleibt, dann entfällt die KSA. Dieser Freibetrag bezieht sich auf den steuerfreien Betrag für nebenberufliche Tätigkeiten, die eine pädagogische oder künstlerische Tätigkeit beinhalten.

Es ist jedoch wichtig, dass der Kursleiter nachweisen kann, dass sein Einkommen aus künstlerischer Tätigkeit insgesamt unterhalb dieses Betrags bleibt.

- ? Unser Trainer der 1. Fußballmannschaft bekommt im Monat 450 € ausbezahlt. 250 € als ÜL-Betrag und 200 € werden als Minijob ausbezahlt und pauschal versteuert. Gibt es eine kostengünstigere Variante für den Verein oder ist das die einzige Möglichkeit?
- ! Da die Tätigkeit dauerhaft angelegt ist: nein
- ? Übungsleiter - Sie können nix dafür, aber diese Regelungen sind doch überwiegend total realitätsfremd. Jeder Übungsleiter hat feste Einsatzzeiten, wie soll das denn sonst gehen?
- ! Ja, genau deshalb freuen sich die Träger der Sozialversicherungen und die Betriebsprüfer auch so.
- ! Besser stellt man ja dann doch jemanden als Übungsleiter in Festanstellung ein. Aber dann können viele Kurse nicht mehr zu bezahlbaren Konditionen stattfinden und fallen ggfs. weg, weil sich da niemand mehr anmeldet.
- ? Mit dem neuen Trainer unserer Fußballmannschaft wurde ein monatliches Gehalt von 1.000 €/Monat vereinbart. Was ist die steuergünstigste Auszahlung? 250 € als Übungsleiter (ÜL), 556 € als Minijob und den Rest?
- ! Ist voll Sozialabgabenpflichtig. Die Kombination wird nicht mehr klappen. Übungsleiter kann aber die ÜL-Pauschale in seiner Steuererklärung geltend machen
- ? Nachdem unser Schatzmeister aus Altersgründen sein Amt aufgegeben hat, haben wir eine Dame (Rentenempfängerin) mit Buchhaltungserfahrung gefunden, die bereit ist, unsere Buchhaltung ordnungsgemäß zu führen. Sie will dafür kein steuerpflichtiges Entgelt. Kann sie die Ehrenamtspauschale für diese Tätigkeit bekommen? Sie ist kein Vereinsmitglied. Muss so etwas in der Satzung stehen?
- ! Kann sie bekommen. Muss nicht in der Satzung stehen. Ihr Verein muss gemeinnützig sein.
- ? Die Übungsleiterpauschale kann die bei Fußballtrainer angewendet werden? Sie bekommen bei uns eine Aufwandsentschädigung, die bei manche den Jahresbetrag von 3000 € überschreiten. Wie könnte man dies am besten abwickeln?
- ! Ist Ihr Verein gemeinnützig ja. Beste Möglichkeit: 3.000 Euro nicht überschreiten plus Fahrtkostenerstattung. 30 Cent/km bei Fahrten mit eigenem Pkw.

Fragenkatalog zum Webinar

„Steuern sparen, Helfer finden: Das 2025-Paket für Ehrenamtler, Minijobber & Übungsleiter im Verein.“

- ? Also darf ein ÜL der die 3000 € Grenze überschreitet, nicht im Minijob zusätzlich die gleiche Übungsleitertätigkeit ausüben?
- ! Wurde lange akzeptiert, ist jetzt wackelig. Wenn bisher bei Ihnen keine Beanstandungen nichts ändern.
- ? Der ÜL reicht Aufstellung über gefahrenen KM ein und verzichtet auf die Auszahlung und möchte dafür Spendenquittung! Möglich?
- ! Ja, wenn Anspruch tatsächlich besteht.
- ? Schiedsrichter fallen unter die Ehrenamtszuschale. Diese erhalten eine Spielleitungsentschädigung als Aufwandsentschädigung. Darüber hinaus wird ihnen eine Fahrtkostenentschädigung von 0,38 €/km gezahlt. Diese fällt unter den Auslagenersatz - ist das korrekt? Ist die Höhe der Fahrtkostenentschädigung zulässig?
- ! Grundsätzlich ja, die 38 Cent sind „eigentlich“ zu hoch, da 30 Cent steuerlich anerkannt. Wenn bisher nicht beanstandet aber wohl für Ihr FA okay.
- ? Kann die Übungsleiterpauschale bei Fußballtrainern angewendet werden? Sie bekommen bei uns eine Aufwandsentschädigung, die bei manchen den Jahresbetrag von 3000 € überschreiten. Wie könnte man dies am besten abwickeln, um die Steuerlast so gering wie möglich zu halten und den Übungsleiter dennoch entsprechend entlohnen kann?
- ! S.o.
- ? Wenn ein Verein einen z. B. Hauptamtlichen Projektleiter Sozialversicherungspflichtig einstellt und für diese Person vom Jobcenter einen Monatlichen Eingliederungszuschuss bekommt (Langzeitarbeitslos), zählt dieser Zuschuss zum Jahresumsatz?
- ! Ja, grundsätzlich zählt dieser Eingliederungszuschuss als Einnahme und wird bei der Berechnung der 45.000 Euro-Grenze berücksichtigt. Der Zuschuss ist eine Einnahme des Vereins, auch wenn er nicht direkt aus der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins stammt, sondern aus der arbeitsmarktpolitischen Förderung des Jobcenters.
- ? Sind EAP und ULP für tätig ist, Person auch aus 2 gemeinnützigen Vereinen, in denen sie ehrenamtlich ist, möglich?
- ! ?? Man kann in mehreren Vereinen die Pauschalen erhalten, die Gesamthöhe (840 Euro /3.000 Euro) darf nicht überschritten werden. Alle Zahlungen werden jeweils zusammengerechnet.
- ? Fall: Ein Schiedsrichter erhält aufgrund der Vielzahl der Einsätze eine Entschädigung, die die Ehrenamtszuschale übersteigt. Die Abrechnung wird gegenüber dem Verein ausgestellt, der dieses Spiel austrägt. Gibt es andere Möglichkeiten Freibeträge auszuschöpfen? Besteht die Möglichkeit sich damit selbstständig zu machen?
- ! Schiedsrichter werden vom BFH als gewerblich eingestuft. Das vorab: Der Schiedsrichter könnte prüfen, ob er die Tätigkeit als **selbstständiger Dienstleister** ausübt. In diesem Fall könnte er Einkünfte aus selbstständiger

Fragenkatalog zum Webinar

„Steuern sparen, Helfer finden: Das 2025-Paket für Ehrenamtler, Minijobber & Übungsleiter im Verein.“

Arbeit erzielen und die **Einkommenssteuerfreibeträge** und mögliche **Betriebsausgaben** in Anspruch nehmen, wie etwa Fahrtkosten, Ausrüstung und Fortbildungskosten. Für die Ausübung der Tätigkeit auf selbstständiger Basis sind keine weiteren steuerlichen Freibeträge wie die Ehrenamtspauschale relevant.

Selbstständigkeit: Es ist grundsätzlich möglich, sich mit der Schiedsrichtertätigkeit **selbstständig zu machen**, wenn diese Tätigkeit den Charakter einer selbstständigen Arbeit hat. Das bedeutet, dass der Schiedsrichter eigenverantwortlich und in einer Weise tätig wird, die auf einen unternehmerischen Ansatz hindeutet. Wenn er z. B. für mehrere Vereine oder Verbände arbeitet, einen klaren Arbeitsvertrag hat oder Einnahmen aus verschiedenen Quellen generiert, könnte dies als selbstständige Tätigkeit angesehen werden.

In diesem Fall müsste der Schiedsrichter ein **Gewerbe anmelden** oder sich als **Freiberufler** beim Finanzamt melden. Dabei sind dann auch die Regelungen zur **Umsatzsteuer** (wenn die Grenze von 25.000 Euro Umsatz im Jahr überschritten wird) und die **Einkommenssteuer** zu beachten. Ebenso ggfs. Gewerbesteuer (Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.12.2017, Az. I R 98/15).